

Annahme empfiehlt, als den ihrigen ausgeben will? Ich sehe nicht ein, warum wir uns auf den Beschluß der früheren Kammern beziehen sollen. Es muß doch wohl ein selbstständiger Beschluß von der Deputation gefaßt worden sein, und diesem werde ich auch ohne Bedenken beitreten.

Präsident v. Schönfels: Das ist ja auch der Fall.

Referent Vicepräsident Gottschald: Ich habe ausdrücklich erwähnt, daß der Antrag der Deputation dahin geht, es bei dem Beschlusse der vorigen Kammern bewenden zu lassen, nämlich die Petition als ungeeignet zur ständischen Befürwortung zurückzaweisen.

v. Belc: Mit dem Resultate bin ich ganz einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort wünscht, so stelle ich die Frage: ob die Kammer nach dem Antrage ihrer Deputation die fragliche Petition als zur ständischen Bevormordung ungeeignet zurückweisen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Und somit wäre der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung beendigt, es bliebe noch der Gegenstand übrig, den Se. Königl. Hoheit vorhin annoncirt, die Archivangelegenheit betreffend, und ich würde bitten, den bezüglichen Vortrag uns zu geben.

Referent Prinz Johann: In Bezug auf die Angelegenheit des ständischen Archivars besteht eine einzige Differenz. Die erste Kammer hat den Antrag der Staatsregierung ohne Abänderung angenommen, die zweite Kammer hat ein kleines Amendement bei der ersten Paragraphe gestellt. Diese Paragraphe lautet nämlich in der ursprünglichen Fassung der Regierung folgendermaßen: „Für das Archiv und die Bibliothek der Kammern wird von denselben gemeinschaftlich ein Archivar ernannt. Hierzu werden von den Directorien jedesmal drei wissenschaftlich gebildete Männer in Vorschlag gebracht; die Wahl in der Kammer erfolgt sodann nach absoluter Stimmenmehrheit. Nur wenn letztere bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Mehrheit, und wenn Stimmengleichheit eintritt, das Loos etc.“ In der zweiten Kammer entstand ein Zweifel darüber, ob bei dem ersten Vorschlage der Directorien jedes Directorium besonders, oder beide Directorien zusammen die Vorschläge zu machen hätten. Aus den Motiven möchte man zweifeln, was die Absicht gewesen sei, die zweite Kammer hat sich aber für die Ansicht entschieden, daß auch der erste Vorschlag von beiden Directorien gemeinsam ausgehen soll, und zwar aus dem Grunde, damit, wenn der Fall eintritt, daß bei der zweiten Berathung auch keine Vereinigung zu Stande käme und das Gesamtministerium unter den vorgeschlagenen Personen zu wählen hat, das Gesamtministerium nicht unter sechs, sondern nur unter drei Personen zu wählen hätte, also höchstens auf Einen die Wahl

fallen könnte, der nicht von den Kammern gewählt wäre. Das scheint auch zweckmäßig, und zu diesem Behufe hat die zweite Kammer zu dem Worte „Directorien“ die Worte beigefügt: „beider Kammern gemeinschaftlich durch Stimmenmehrheit“, so daß der Satz nun so lautet: „Hierzu werden von den Directorien beider Kammern gemeinschaftlich durch Stimmenmehrheit jedesmal drei wissenschaftlich gebildete Männer in Vorschlag gebracht.“ Wir waren hiermit in der Hauptsache einverstanden, nur über Einen Punkt haben wir uns heute Morgen noch berathen und auch noch einen königlichen Commissar zu unserer Berathung zugezogen. So scheint nämlich nicht nöthig, etwas zu bestimmen über die Art der Abstimmung in den Directorien. Wenn die Directorien der einzelnen Kammern abstimmen, tritt bei der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme des Präsidenten ein, das kann bei den vereinigten Directorien nicht stattfinden, es muß also für diesen Punkt etwas bestehen, es scheint zweckmäßig, wenn dann ganz dasselbe Verfahren, wie bei den Wahlen in den Kammern eintritt, daß absolute Stimmenmehrheit und erst bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit, und im Fall der Stimmengleichheit Entscheidung durchs Loos eintritt. Zu diesem Behufe gestatten wir uns den Vorschlag, daß der zweite Satz folgendermaßen gefaßt werde: „Hierzu werden von den Directorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal drei wissenschaftlich gebildete Männer in Vorschlag gebracht. Die Wahlen in den Directorien, sowie die Wahlen in den Kammern erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Nur wenn bei zweimaliger Abstimmung letztere nicht erlangt wird, entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Mehrheit, und wenn Stimmengleichheit eintritt, das Loos.“ Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß ich voraussetze, daß, wenn die Directorien nach geschehener Abstimmung sich vereinigen, eine andere Form eintreten würde, denn dann handelte es sich nicht mehr um eine Wahl, sondern darum, die verschiedenen Meinungen zu vereinigen. Es fungiren dann die Directorien gewissermaßen als Vereinigungsdeputation, wo jedes auf seiner Seite eine Stimme hat.

Präsident v. Schönfels: Es handelt sich hier nur darum, ob die Kammer auf die Berathung des soeben erstatteten Vortrages sofort eingehen will, da derselbe nicht gedruckt vorliegt? Ich würde annehmen, daß dies der Fall wäre, wenn Niemand dagegen sich erhebt. — Es würde also auf die Berathung eingegangen sein, und ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt. Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so würde ich zugleich zur Fragstellung übergehen. Es handelt sich also um Abänderung der ersten Paragraphe der Vorlage, und zwar soll der zweite Satz derselben in der Art abgeändert werden, daß er folgendermaßen lautet: „Hierzu werden von den Directorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal drei wissenschaftlich gebildete Männer in Vorschlag gebracht. Die Wahlen in den Directorien,